



An das
Bundesministerium für
Bildung
und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

eMail:
begutachtung.PH@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Oktober 2014

Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zum Entwurf, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird

Einleitung & Überblick

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft begrüßt die Novellierung des Hochschulgesetzes. Es wurden einige - wichtige - Punkte, etwa in Fragen der gemeinsam eingerichteten Studien, überarbeitet, jedoch fehlen noch immer bedeutende Aspekte.

So wurde mit dem neuen § 10a in einigen Belangen mehr Klarheit für gemeinsam eingerichtete Studien geschaffen. Nicht klar geht aus dem vorliegenden Entwurf jedoch hervor, welche und wieviele beteiligte Bildungseinrichtungen wie zulassen sollen. Aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung sollte einheitlich geregelt werden, dass bei gemeinsam eingerichteten Studien nur eine Bildungseinrichtung zuzulassen hat und dass in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und/oder im Curriculum auch festgelegt werden muss, an welcher Bildungseinrichtung die Zulassung erfolgt.

Der vorliegende Änderungsentwurf sieht auch nicht vor, nach welchen Bestimmungen die gemeinsame Erstellung und Überarbeitung von Curricula abzulaufen hat. Dabei sollte zum einen geklärt werden, welche Bildungseinrichtungen für welche Teile des betreffenden Curriculums zuständig sind. Die gute Idee der gemeinsam eingerichteten Studien darf nicht zu einer Lähmung curricularer Entwicklungsprozesse führen. Deshalb sollten die beteiligten Bildungseinrichtungen in ihrer Kooperationsvereinbarung auch diesen Aspekt regeln müssen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in Fragen von Erlassung und Änderung auch Studierende eingebunden werden müssen, wie es an Universitäten für Kollegialorgane vorgesehen ist.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass bei gemeinsam eingerichteten Studien laut dem neuen § 10a "die in ihren Auswirkungen für die Studienwerberinnen bzw. Studienwerber oder Studierenden günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen für anwendbar zu erklären" sind.



Allerdings sollte unbedingt definiert werden, wann Ausnahmen "sachlich gerechtfertigt" sind, wie im letzten Satz formuliert. Zum einen sollte klar definiert werden, unter welchen Bedingungen Ausnahmen "sachlich gerechtfertigt" sind, zum anderen sollten die günstigeren "Einzelbestimmungen" statt "Bestimmungen" gewählt werden müssen.

Zudem sind bei einigen studienrechtlichen Bestimmungen im HG, die von der Neuerung des § 10a Abs. 1 unberührt bleiben sollen, Bedenken angebracht, ob unter diesem Gesichtspunkt Universitäten mit PHen kooperieren werden (z.B. in Fragen der Überprüfung der künstlerischen Eignung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens).

Bedauerlich ist, dass Anpassungen, wie sie sich im §10a HG finden, leider nicht in den Entwurf zur Novellierung des Universitätsgesetzes aufgenommen wurden, sodass zwar bspw. klar ist, dass PHen in Curricula gemeinsam eingerichteter Studien vom HG-Studienrecht abweichen dürfen, diese Möglichkeit Universitäten jedoch nicht explizit eingeräumt wird. Fraglich ist also grundlegend, welche praktische Wirksamkeit diese Änderungen im HG haben, solange sie nicht im UG ebenfalls in dieser Tragweite vorgenommen werden.

Massiv zu kritisieren ist aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung die neue Frist, bis zu der Informationen auf die Website gestellt werden müssen. Diese Frist wurde auf "spätestens vier Wochen vor Beginn der Registrierung [...], spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn des Studienjahres" geändert, was eine katastrophale Verschlechterung für Studieninteressierte darstellt und von der ÖH-Bundesvertretung keinesfalls hingenommen wird. Bei näherer Betrachtung ist klar, dass eine Bereitstellung von Informationen sechs Monate vor Studienbeginn bedeuten würde, dass die Informationen mit Anfang April zur Verfügung gestellt würden - ein Zeitpunkt, zu dem die meisten Zulassungsverfahren bereits stattfinden, wodurch wieder die viel zu kurze Frist von vier Wochen schlagend wird. Um Studieninteressierte nicht zusätzlich zu belasten und um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich z.B. schon während des Maturajahres zu informieren, muss die ursprüngliche Frist unbedingt beibehalten werden.

In Fragen der Aufgabenverteilung hat sich unter den Organen (Rektorat, Hochschulrat, Hochschulkollegium) grundsätzlich einiges in eine gute Richtung entwickelt. Besonders erfreulich ist die Ersetzung der Studienkommission durch das Hochschulkollegium, dem mehrere neue Kompetenzen zufallen und in dem nun erfreulicherweise auch das Verwaltungspersonal repräsentiert ist. Bedauerlich und ein Armutszeugnis für die Demokratieverhältnisse an den Pädagogischen Hochschulen bleibt, dass das Hochschulkollegium nach wie vor das einzige PH-Organ ist, in dem Studierende überhaupt vertreten sind. Gerade vor diesem Hintergrund ist bedenklich, dass eine einzelne Kurie (die Lehrpersonen) allein eine ständige Mehrheit stellt, die Kurien der Studierenden und des Verwaltungspersonals also unterrepräsentiert sind.

Eine weitere pseudodemokratische Farce an den PHen bleibt die Zusammensetzung der Mitglieder im Hochschulrat, aufgrund der bekanntlich das Ministerium eine ständige Mehrheit hat. Welch merkwürdige Konsequenzen sich daraus ergeben, zeigt wohl am besten das Prozedere der Rektor_innenbestellung, wie im Rahmen dieser Stellungnahme vor Augen geführt wird.



Als dringlich sieht die ÖH-Bundesvertretung die Überarbeitung des § 21 an, der den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen regelt. So gibt es an PHen etwa noch immer keine Rechtsgrundlage, auf der Diskriminierungen bspw. aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder der sexuellen Orientierung entgegengewirkt werden könnte.

§ 10a Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

Grundsätzlich bedeuten sowohl der neue § 10a als auch die Änderungen in § 65 Abs. 5a (akademischer Grad) und § 69 Abs. 3 (Studienbeitrag) eine positive Änderung, da die Kooperation zwischen PHen und Hochschulen anderer Sektoren nun eindeutiger geregelt ist, was die vielen zuvor offenen studienrechtlichen Belange angeht.

Bedauerlich ist, dass Anpassungen, wie sie sich im §10a HG finden, leider nicht in den Entwurf zur Novellierung des Universitätsgesetzes aufgenommen wurden, sodass zwar bspw. klar ist, dass PHen in Curricula gemeinsam eingerichteter Studien vom HG-Studienrecht abweichen dürfen, diese Möglichkeit Universitäten jedoch nicht (bzw. in § 54 Abs. 9 UG nicht explizit) eingeräumt wird. Fraglich ist also grundlegend, welche praktische Wirksamkeit diese Änderungen im HG haben kann, solange sie nicht im UG ebenfalls in dieser Tragweite vorgenommen werden.

Ein weiterer Schwachpunkt besteht darin, dass aus den geänderten Bestimmungen nicht explizit hervorgeht, wie das gremienmäßige Prozedere bei der Erstellung eines Curriculums zu einem gemeinsam eingerichteten Studium abzulaufen hat. An den Universitäten ist klar, dass für die Erlassung und Änderung von Curricula entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzurichten sind (§ 25 Abs. 7-10). An PHen ist so etwas jedoch nicht vorgesehen, sondern lediglich die Möglichkeit von Ausschüssen (§ 17 Abs. 7), für die jedoch weder die Zusammensetzung vorgeschrieben ist, noch, dass auch die Studierenden Mitglieder zu stellen haben.

Daher müssen unbedingt die legislativen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die entsprechende Organe vorsehen oder zumindest deren Einrichtung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ermöglichen. Wünschenswert wären klarerweise Organe, in denen alle beteiligten Bildungseinrichtungen aus ihren Kurien entsenden können.

Abs. 1

Es ist zu begrüßen, dass bei gemeinsam eingerichteten Studien grundsätzlich "die in ihren Auswirkungen für die Studienwerberinnen bzw. Studienwerber oder Studierenden günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen für anwendbar zu erklären" sind. Allerdings sollte unbedingt definiert werden, wann Ausnahmen "sachlich gerechtfertigt" sind, wie im letzten Satz formuliert. Denn die Auslegung, wann studienrechtliche Bestimmungen für Studierende günstiger sind, dürfte in den meisten Fällen sehr ambivalent ausfallen, insbesondere da zwei Studienrechte in den meisten Fällen voneinander verschiedene gute und schlechte Aspekte aufweisen werden, sodass selten im Vorhinein klar sein kann, welche Bestimmungen in der Gesamtgegenüberstellung *insgesamt günstiger* sind.

Die ÖH-Bundesvertretung spricht sich daher dafür aus,



- a) klar zu definieren, unter welchen Bedingungen Ausnahmen "sachlich gerechtfertigt" sind und
- b) die Formulierung "Einzelbestimmungen" statt "Bestimmungen" zu wählen. So ist klar, dass bei Wahlmöglichkeit zwischen zwei studienrechtlichen Gesamtbestimmungen nicht genau eine von beiden (mit Ausnahme der in §10a Abs. 2 und 3 genannten Bestimmungen) angewendet werden muss, sondern dass (mit Ausnahme der in §10a Abs. 2 und 3 genannten Bestimmungen) bei jedem studienrechtlichen Belang zwischen den Einzelbestimmungen der beteiligten Studienrechte abgewogen werden muss/darf, sodass sich insgesamt ein für Studierende günstigeres Mischwerk der korrespondierenden studienrechtlichen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen ergibt.

Abs. 2

In Abs. 2 sind Bestimmungen genannt, die abweichend von Abs. 1 jedenfalls anzuwenden sind. Im Folgenden wird auf Bestimmungen eingegangen, die unter diesem Gesichtspunkt problematisch sind und daher im Abs. 2 gestrichen werden sollten, um ebenfalls der "Studienrechtswahl" des Abs. 1 unterstellt zu werden:

- § 50 Zulassung zum Studium, Abs 1 und 3-7: Es erscheint merkwürdig, dass gerade die Frage der Studienzulassung nicht nur für gemeinsam eingerichtete Studien nicht genauer geregelt wird, sondern auch nicht in die "Studienrechtswahl" des § 10a Abs. 1 fällt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Abschnitt "Zulassung zu gemeinsam eingerichteten Studien".
- **§ 51 Zulassungsvoraussetzungen:** Die Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen sollten unter die Wahl des Studienrechts gemäß § 10a Abs. 1 fallen und sind daher aus dem Abs. 2 zu streichen. Denn im Vergleich zwischen HG und UG wird klar, dass neben den vier im UG § 63 Abs. 12 genannten "Eignungen" an PHen auch die "künstlerische Eignung" überprüft werden muss - obwohl es sich ja um *gemeinsam* eingerichtete Studien handelt, die also von beiden Einrichtungen mitgetragen werden und zu einer gemeinsamen Lehrberechtigung führen, für deren Studium in diesem Entwurf aber verschiedene Eignungen erforderlich sind. Es muss also einerseits die Überprüfung der künstlerischen Eignung aus dem § 51 Abs. 1 HG gestrichen werden, da die Universitäten diese zusätzliche studienrechtliche Auflage - zurecht! - sicher nicht mittragen werden und so wiederum Kooperationen erschwert bis verunmöglicht werden. Andererseits war es offensichtlich ein Fehler, im Rahmen der Pädagog_innenbildung Neu für alle PH-Studien die gleichen Zulassungsvoraussetzungen einzuführen, egal ob Bachelorstudium für Primarstufe oder Sekundarstufe, sodass auf die Überprüfung der künstlerischen Eignung insbesondere für die Sekundarstufe zu verzichten ist. Generell ist für die ÖH-Bundesvertretung nicht nachvollziehbar, weshalb sich nicht auch in Fragen der Zulassungsvoraussetzungen die kooperierenden Hochschulen auf einen gemeinsamen Nenner einigen sollten.
- **§ 59 Beendigung des Studiums:** Die ÖH-Bundesvertretung empfiehlt, den ganzen § 59 aus den genannten Ausnahmen im § 10a Abs. 2 zu streichen, da sich auch in Fragen

der Beendigung des Studiums die Hochschulen darüber einigen sollten, welche Bestimmungen hier gelten sollen. Insbesondere sollte § 10a Abs. 1 im § 59 Abs. 2 nicht nur Z 3-5 und Z 7-8 gelten, sondern auch für Z 6. Wieder ist zurecht fraglich, ob Universitäten mit PHen kooperieren werden, wenn eine Verschärfung wie in Z 6 für die Studierenden gemeinsam eingerichteter Studien gelten muss.

Abs. 3

Auch hier wird angeführt, welche studienrechtlichen Bestimmungen von Abs. 1 unberührt bleiben. Wieder sei hier auf problematische Aspekte eingegangen:

- Verordnung von Curricula: Hiermit sind vermutlich § 42 oder Teile davon gemeint. Diese Bestimmung vom § 10a Abs. 1 auszunehmen ist in Ordnung, sofern damit nur gesichert wird, dass das Curriculum vom Hochschulkollegium verordnet werden muss. Falls damit ausgeschlossen wird, dass sich die beteiligten Bildungseinrichtungen auf ein gemeinsames Prozedere für die Erstellung der Curricula einigen müssen, bei dem z.B. die Arbeitsweise entsprechender Ausschüsse/Kollegialorgane festgelegt wird (mehr dazu an entsprechender Stelle unter "Erlassung und Änderung von Curricula gemeinsam eingerichteter Studien"), kann die Formulierung so nicht im Abs. 3 stehen bleiben.
- **Aufhebung von Prüfungen** (§ 44 Abs 1), **Nichtigerklärung von Beurteilungen** (§ 45 Abs. 1-2), **Nostrifizierung** (§ 68 Abs. 3 und 4): Die Wahl des Prüfungsrechts im Sinne des § 10a Abs. 1 sollte in diesen Fällen insofern gegeben werden, da in den entsprechenden Stellen im UG im Gegensatz zum HG *bescheidmäßige* Erfüllungen der Bestimmungen vorgesehen sind. So werden an Universitäten Prüfungen mit Bescheid aufgehoben, Nostrifizierungen mit Bescheid widerrufen usw., während dies an PHen nicht der Fall ist. Ohnehin fordert die ÖH-Bundesvertretung bei den genannten Stellen Korrekturen hinsichtlich bescheidmäßiger Erledigungen. Mehr dazu an späterer Stelle unter "§ 35 Begriffsbestimmungen (u.a.)"
- **Qualitätssicherung** (§ 47): Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Studien sollten nicht nur vom Hochschulkollegium veranlasst werden, sondern die Möglichkeit offen halten, bei gemeinsam eingerichteten Studien in der Kooperationsvereinbarung qualitätssichernde Maßnahmen vorzusehen, die von allen beteiligten Hochschulen mitgetragen werden. In diesem Sinne ist die betreffende Stelle aus § 10a Abs. 3 zu streichen und stattdessen in § 47 zu formulieren, dass solche gemeinsamen Maßnahmen vorgesehen werden können.

Weitere Anmerkungen zu gemeinsam eingerichteten Studien

Mit dem neuen § 10a wurde in einigen Belangen mehr Klarheit für gemeinsam eingerichtete Studien geschaffen. Mehrere sehr wichtige Punkte sind aber aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung noch immer gar nicht oder nur unzureichend geklärt.

Zulassung zu gemeinsam eingerichteten Studien

Nicht klar geht aus dem vorliegenden Entwurf hervor, welche und wieviele beteiligte Bildungseinrichtungen wie zulassen sollen. Der unveränderte und laut § 10a unbedingt auch im



Rahmen gemeinsam eingerichteter Studien geltende § 50 (mit Ausnahme von Abs. 1a-2 wegen § 10a Abs. 2) regelt jedenfalls nicht die Zulassung für ebenjene. Ganz im Gegenteil bleiben so Uneindeutigkeiten offen, eben deren Klärung sich die ÖH-Bundesvertretung im Rahmen der Novellierung des Gesetzes erwartet hätte. So legt einerseits § 50 Abs. 3 nahe, dass nicht das gleiche Studium an zwei PHen studiert werden darf, während andererseits der neue § 65 Abs. 5a vorschreibt, dass bei gemeinsam eingerichteten Studien *die* zulassende Bildungseinrichtung den akademischen Grad zu verleihen hat. In letzterer Formulierung wird offenbar nur von einer zulassenden Hochschule ausgegangen.

Aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung sollte einheitlich geregelt werden, dass bei gemeinsam eingerichteten Studien nur eine Bildungseinrichtung zuzulassen hat und in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und/oder im Curriculum auch festgelegt werden muss, an welcher Bildungseinrichtung die Zulassung erfolgt.

Erlassung und Änderung von Curricula gemeinsam eingerichteter Studien

Der vorliegende Änderungsentwurf sieht auch nicht vor, nach welchen Bestimmungen die gemeinsame Erstellung und Überarbeitung von Curricula abzulaufen hat. Wie bereits erwähnt bringt der Entwurf mit sich, dass aufseiten der PH die Verordnung von Curricula jedenfalls lediglich in der Hand des Hochschulkollegiums bleibt (vgl. § 42 Abs. 1 HG), während für die Erlassung und Änderung von Curricula an Universitäten nach wie vor § 25 Abs. 7-10 UG paritätisch besetzte Kollegialorgane vorschreibt.

Die genannte Bestimmung im HG bleibt laut § 10a Abs. 3 jedenfalls unberührt, und der Änderungsentwurf im UG sieht ohnehin gar keine Neuerungen für die Problematik der gemeinsam eingerichteten Studien vor. Wichtig wäre aber, dass alle beteiligten Bildungseinrichtungen in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festschreiben *müssen*, in welchem Rahmen diese Curricula zu erlassen und zu ändern sind.

Dabei sollte zum einen geklärt werden, welche Bildungseinrichtung(en) für welchen Teil des betreffenden Curriculums zuständig ist/sind. Dies ist aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung auch deshalb unbedingt notwendig, damit es bei großen Kooperationen einen Anreiz gibt, Curricula ggf. auch zu ändern. Sind die institutionellen Schranken sehr hoch und kompliziert, werden Curricula großer Kooperationsverbände kaum mehr geändert werden - selbst dann nicht, wenn es inhaltlich notwendig wäre.

Dramatisch wäre bspw., wenn für eine kleine Änderung eines Teilcurriculums für ein Unterrichtsfach in einem Sekundarstufen-Curriculum alle an der Gesamtkooperation beteiligten Bildungseinrichtungen zustimmen müssen - auch jene, die im fraglichen Fachbereich überhaupt nicht mitwirken. Die gute Idee gemeinsam eingerichteter Studien darf generell nicht zu einer Lähmung curricularer Entwicklungsprozesse führen. Deshalb sollten die beteiligten Bildungseinrichtungen wie vorgeschlagen in ihrer Kooperationsvereinbarung auch diesen Aspekt regeln müssen.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass in Fragen von Erlassung und Änderung auch Studierende eingebunden werden.



Lehrangebot im Rahmen gemeinsam eingerichteter Studien

Gemeinsam eingerichtete Studien bringen per definitionem mit sich, dass Lehrveranstaltungen an verschiedenen Institutionen durchgeführt werden können (vgl. § 35 Z 4a). Dieser Umstand birgt das Potential eines größeren z.B. regionalen Lehrangebots, aus dem Studierende weniger aufwändig wählen können. Die Gefahr ist jedoch gegeben, dass etwa bei einer Kooperation zwischen Linz und Salzburg curricular verankerte Lehrveranstaltungen in Salzburg nicht mehr angeboten werden, weil sie in der Lehrplanung in Linz vorgesehen sind - und die Studierenden so pendeln müssen.

Die ÖH-Bundesvertretung spricht sich daher für eine unbedingte Verpflichtung für beteiligte Bildungseinrichtungen aus, ein ausreichendes Lehrangebot an räumlich benachbarten Standorten (z.B. in einer Stadt) zur Verfügung zu stellen, um den oben beschriebenen Fall zu vermeiden.

§ 12 Hochschulrat

Abs. 1

Dieser Absatz wurde im vorliegenden Entwurf leider nicht geändert und sorgt daher weiterhin für eine pseudodemokratische Farce an den PHen. So stellt (mit Ausnahme der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien) das BMBWF mit 3 von 5 Mitgliedern im Hochschulrat eine ständige Mehrheit. Dieser Hochschulrat aber beschließt bspw. den Reihungsvorschlag für die (Vize-)Rektor_innenbestellung, der zur Bestellung wiederum an das Ministerium geht - jenes Organ also, das ohnehin im vorschlagenden Hochschulrat mit Stimmenmehrheit sitzt.

Aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung ist hier dringend eine Anpassung vorzunehmen, die a) in solche Entscheidungen die Organe an der PH stärker direkt einbindet und b) die Zusammensetzung des Hochschulrates ändert, sodass bspw. das Hochschulkollegium ebenfalls in den Hochschulrat entsenden kann.

Bedenklich ist darüber hinaus, dass es keine weiteren Einschränkungen für die Mitgliedschaft im Hochschulrat gibt, wie sie etwa das UG in § 21 Abs. 4-5 für den Universitätsrat vorsieht. Auch im Hochschulrat sollten die Mitglieder nicht zugleich der Bundesregierung oder einer Landesregierung, dem Nationalrat, Bundesrat angehören oder Parteifunktionär_innen etc. sein dürfen.

Abs. 3 und Abs. 5

Laut Entwurf entfällt § 12 Abs 3 Z 2, laut dem eine Mitgliedschaft im Hochschulrat durch Verzicht endete. Dafür soll § 12 Abs 5 geändert werden, wonach Mitglieder stattdessen vom bestellenden Organ abberufen werden können, wenn das Mitglied dies beantragt, wenn das Mitglied sich der Pflichtvernachlässigung schuldig macht, bei einer schweren, dauerhaften Erkrankung und wenn das bestellende Organ selbst widerruft.

Dies hätte zum einen zur Folge, dass Mitglieder nicht mehr einfach so zurücktreten können, sondern nur, wenn das bestellende Organ auf Antrag auch tatsächlich abberuft. Bedenklich scheint, dass die betreffende Person im Amt bleiben *muss*, wenn dieses Organ dem Antrag nicht stattgibt.



Zum anderen kann das BMBF durch Z 4 die eigenen Mitglieder im Hochschulrat ganz willkürlich einfach durch Abberufung austauschen. Abgesehen davon, dass eine solche Möglichkeit im HG bisher nicht vorgesehen war, gab es in der zuletzt geltenden Version des HG eine Regelung im alten Abs. 5, dass eine Abberufung zum einen übereinstimmende Beschlüsse von (vormals) Studienkommission und Rektorat voraussetzte, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedurften, zum anderen mussten Abberufungen bisher mit Bescheid passieren. Beide Bestimmungen sind gefallen und wurden durch die beschriebenen Neuerungen ersetzt, die die ÖH-Bundesvertretung aus naheliegenden Gründen ablehnt - schließlich kann die Bundesministerin oder der Bundesminister nun "einfach so" seine (die Mehrheit stellenden) Mitglieder austauschen!

Abs. 9

Laut Entwurf ergeben sich einige großteils erfreuliche Änderungen in Abs. 9, der die Aufgaben des Hochschulrates regelt. So wurden u.a. einige seiner Aufgaben klarer formuliert als zuvor, aber auch einige grundlegende Änderungen und Korrekturen vorgenommen (z.B. Beratungsfunktion für Rektorat, Stellungnahme bei Abberufung von (Vize-)Rektor_innen). Allerdings fällt auch die Aufgabe weg, dass der Hochschulrat zur Betrauung mit einer Institutsleitung Stellung nehmen musste.

Bei Z 9 ist die Satzstellung nicht eindeutig. Eine Lesart des Entwurfes ist, dass das zuständige Regierungsmitglied bei der Abberufung Stellung nehmen muss (wenngleich aus dem Sinnzusammenhang her klar ist, dass diese Aufgabe dem Hochschulrat zufällt).

§ 13 Rektor_in

Abs. 3 (Bestellung Rektor_in)

In punkto Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin haben sich einige erfreuliche Änderungen ergeben. So haben Bewerbungen nun auch ein "Konzept zur Weiterentwicklung der PH" zu enthalten, was zu unterstützen ist. Zudem sind Bewerbungen nun nicht nur mehr dem Dienststellenausschuss zur Stellungnahme zu übermitteln, sondern auch dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Diese Stellungnahmen werden im Laufe des ganzen Prozesses dem Ministerium vorgelegt. Eine größere Änderung findet sich auch darin, dass statt einem Dreivorschlag für die Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin der Hochschulrat nun einen Reihungsvorschlag aller Bewerber_innen an das zuständige Regierungsmitglied übermitteln muss. Diese Veränderungen begrüßt die ÖH-Bundesvertretung grundsätzlich, da sie in eine richtige Richtung gehen. So ist erfreulich, dass dem Kollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in diesem Rahmen mehr *Mitsprache* eingeräumt werden - zu hinterfragen bleibt jedoch, dass an diese Stelle nicht auch die *Mitbestimmung* gerückt ist, sodass von einer wirklichen Wahl des Rektors bzw. der Rektorin die Rede wäre und nicht nur von einer Bestellung.

Es ist bedauerlich, dass die Wahl am Ende noch immer das Ministerium trifft und keine wirkliche Entscheidung (außer der Reihung) an der PH selbst gefällt wird - von jenen Personen, die das Ergebnis der Wahl am meisten betrifft, nämlich den Angehörigen der jeweiligen Hochschule. In diesem Punkt sieht die ÖH-Bundesvertretung nach wie vor eine besondere Schwäche, in der

sich offenbart, dass von verantwortlichen Stellen an PHen offensichtlich nach wie vor nur pseudodemokratische Strukturen gewünscht sind.

Die ÖH-Bundesvertretung fordert, das Hochschulkollegium und auch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unbedingt stärker in die Entscheidung einzubinden, d.h. nicht nur durch die Abgabemöglichkeit einer Stellungnahme. In ungefährer Anlehnung an die Regelungen für Universitäten (u.a. § 25 Abs. 5-5a UG) sollte das Kollegium sowohl bei der Ausschreibung der Funktion des (Vize-)Rektors bzw. der (Vize-)Rektorin zustimmen, als auch zumindest selbst einen Reihungsvorschlag erstellen müssen, der dem Ministerium gleichrangig mit jenem des Hochschulrates vorgelegt und (ebenfalls zusammen mit dem Reihungsvorschlag des Hochschulrates) der Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unterzogen werden muss.

Abs. 7

Mit dem neuen Abs. 7 besteht nun auch die Möglichkeit der Abberufung des Rektors bzw. der Vizerektorin durch das BMBF (wegen Pflichtverletzung, schwerer Krankheit usw.), wobei Hochschulrat, Hochschulkollegium und den zuständigen Organen der Personalvertretung(en) Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen ist. Die ÖH-Bundesvertretung befürwortet diese Neuerung, kritisiert aber, dass sie nicht weit genug reicht.

Wie bei der Abberufung von Rektor_innen an Universitäten (vgl. § 23 Abs. 5), so sollten auch an PHen Hochschulrat und -Kollegium direkt mitbestimmen können. Bspw. müsste eine Zweidrittelmehrheit beider Organe erforderlich sein, will der Hochschulrat abberufen, und eine einfache Mehrheit, will das Kollegium abberufen. Mehrheiten in den Organen sollten insb. auch erforderlich sein, möchte das Ministerium abberufen.

§ 14 Vizerektor_innen

Die Anmerkungen der ÖH-Bundesvertretung zu § 13 sind hier sinngemäß zu übertragen.

§ 15 Rektorat

Das Rektorat hat nun vier weitere Aufgaben wahrzunehmen.

Zu Abs. 3 Z 17 "Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen" würde sich anbieten, den Hochschulrat als Kontroll- und Beratungsinstanz formal einzubinden.

In Z 19 wird geregelt, dass die Geschäftsordnung des Rektorats durch das Rektorat selbst zu genehmigen ist, anstatt wie zuvor durch den Hochschulrat. Hierin sieht die ÖH-Bundesvertretung wieder eine Schwächung der gegenseitigen Einflussnahme zwischen Rektorat/Hochschulrat/Hochschulkollegium, was nicht unterstützt werden kann. Die Geschäftsordnung des Rektorats sollte weiterhin vom Hochschulrat (als Kontroll- und Beratungsorgan des Rektorats) genehmigt werden müssen.

In Z 13 und 14 ist nach wie vor davon die Rede, dass Ziel- und Leistungsplan einerseits und Ressourcenplan andererseits (nun in Entwurfsform) an den Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die ÖH-Bundesvertretung fordert, dass diese Pläne auch dem Kollegium zumindest zur Stellungnahme weiterzuleiten sind. Zumindest sollte der Ressourcenplan auch an die betreffende Hochschulvertretung weitergeleitet werden, da diese in Angelegenheiten, die



Studierende betreffen, ein begründetes Interesse daran hat, rechtzeitig informiert zu werden und auf etwaige Probleme frühzeitig hinzuweisen.

§ 17 Hochschulkollegium

Die ÖH-Bundesvertretung freut sich sehr über das neue Hochschulkollegium, das die alte Studienkommission ersetzen soll und in vielen Aspekten einen Schritt in die richtige Richtung bedeutet.

Abs. 1 (Aufgaben)

Es ist zu begrüßen, dass dem Kollegium im Vergleich zur alten Studienkommission neue Aufgaben zufallen. So ist bspw. Stellung zu nehmen "in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung)", bei Auswahlverfahren zur Bestellung der (Vize-)Rektor_innen und deren Abberufung. Bedauerlich ist wie bereits erwähnt jedoch, dass das Hochschulkollegium nicht mehr bei der Abberufung von Mitgliedern des Hochschulrates mitwirken kann, was zuvor unter bestimmten Voraussetzungen durch bestimmte Mehrheiten möglich war.

Eine weitere Aufgabe sollte die Zustimmung zur Ausschreibung der Funktion des (Vize-)Rektors oder der (Vize-)Rektorin sein. Außerdem sollte, wie schon weiter oben angemerkt, bei der Erstellung eines Reihungsvorschlags auch das Kollegium einen Vorschlag erstellen müssen.

Auch sollte dieses höchste und einzige Organ an PHen, in dem alle Angehörigen vertreten sind, zum Entwurf des Ziel- und Leistungsplans und des Ressourcenplans Stellung nehmen dürfen oder gar zustimmen müssen.

Abs. 2 (Zusammensetzung)

Das neue Kollegium setzt sich aus 6 Vertreter_innen aus dem Kreis der Lehrpersonen, 3 Vertreter_innen der Hochschulvertretung und 2 Vertreter_innen des Verwaltungspersonals zusammen. Wieder geht diese Änderung in eine gute Richtung, jedoch ist es nach wie vor möglich, dass eine Kurie alleine die Mehrheit stellt - ein für jedes Gremium problematischer Umstand. Im Vergleich zu den alten Bestimmungen ist nun jedoch auch das Verwaltungspersonal zu vertreten, was grundsätzlich zu begrüßen ist, auch sind die zahlenmäßigen Verhältnisse zwischen den Kurien besser verteilt. Eine bessere, demokratisch weniger problematische Verteilung (die eine ungerade Gesamtzahl erhält), wäre zumindest folgende Verteilung: 6 Lehrpersonen, 4 Studierende, 3 Verwaltungspersonen.

Abs. 4 (Wahl)

Vertreter_innen des Lehrpersonals sind laut Entwurf von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen, also von Stammpersonal und vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenem Bundeslehrpersonal usw., jedoch nicht mehr von Mitverwendeten und Lehrbeauftragten. Die ÖH-Bundesvertretung nimmt die Begründung in den vorliegenden Erläuterungen zur Kenntnis, ist jedoch der Meinung, dass interessierte Lehrpersonen gemäß Z 3 und 4 zumindest die Möglichkeit haben sollten, sich für die Wahl aktiv registrieren zu lassen, um so auf eigenen Wunsch das Wahlrecht für das Kollegium zu erhalten.

Abs. 7

Hier besteht Änderungsbedarf bei folgenden Punkten:

- Stimmenthaltung ist unzulässig. Sowohl vonseiten der Hochschulvertretungen als auch aus eigener Erfahrung halten wir diese alte Regelung für sehr problematisch und legen dringend nahe, die Möglichkeit der Stimmenthaltung endlich vorzusehen.
- Es sollten nicht nur (Vize-)Rektor_innen das Recht haben, mit beratender Stimme an Sitzungen teilzunehmen, sondern auch Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Hochschulvertretungen.
- Zudem sollte ein neuer Absatz hinzugefügt werden, der die Zusammensetzung von Ausschüssen regelt. Als Vorbild könnte ungefähr § 25 Abs. 7-10 UG dienen, wo die Kollegialorgane an Universitäten geregelt werden. Insbesondere sollten in Ausschüssen anteilig mindestens ebenso viele Studierende wie im Kollegium vertreten sein.

§ 21 Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Gerade an dieser Stelle wären Änderungen dringend gewesen! Es ist sehr zu bedauern, dass bei diesem Schwachpunkt im HG nicht nachjustiert wurde. Die ÖH-Bundesvertretung sieht folgenden Änderungsbedarf:

- Abs. 1 sieht nur vor, dass alle Organe auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen hinzuwirken haben - aber nicht, dass zur Erreichung dieses Ziels geeignete Maßnahmen zu setzen wären, insb. ein Frauenförderungsplan (zu dem derzeit nur geregelt ist, dass er in der Satzung erlassen werden muss). Das Recht auf Erstellung eines Vorschlags für den Frauenförderungsplan sollte dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zukommen (vgl. § 44 UG, § 41 Abs. 1 B-GBG). Der Frauenförderungsplan sollte zudem die Festlegung einer Frauenquote beinhalten müssen.
- Laut Abs. 2 hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nur Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts entgegenzuwirken - nicht aber aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder aufgrund einer Behinderung. Hier muss sehr dringend nachjustiert werden!
- Allen PH-Organen sollte die Pflicht zukommen, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über ihre Zusammensetzung zu informieren. (vgl. § 42 Abs. 8a) Für die Wahl ins Kollegium sollte § 42 Abs. 8c UG sinngemäß übernommen werden.
- In diesem Zusammenhang sollte auch das BMBF auf seiner Homepage eine Darstellung der Umsetzung der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Organen an allen PHen veröffentlichen müssen, auf Grundlage jährlicher Berichte der einzelnen Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den PHen und analog zu § 42 Abs. 8f UG.



§§ 30, 31 und 32 (Ziel- und Leistungsplan, Ressourcenplan, Mitteilungsblatt)

In § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 sollte (wie bereits oben erwähnt) festgelegt werden, dass Ziel- und Leistungsplan sowie Ressourcenplan auch der Hochschulvertretung weiterzuleiten sind. Eine Alternative hierzu wäre die verpflichtende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt, wie es auch im UG für die Universitäten geregelt ist (vgl. § 20 Abs. 6 Z 3 UG).

§ 33 Evaluierung und Qualitätsentwicklung

In Anlehnung an § 14 Abs. 8 UG sollte auch beim Ziel- und Leistungsplan an PHen die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden berücksichtigt werden.

§ 35 Begriffsbestimmungen (u.a.)

Im Rahmen der Begriffsbestimmungen muss geklärt werden, dass auch die Pädagogischen Hochschulen in Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig sind. Nur so kann Rechtssicherheit für Studierende geschaffen werden, was etwa Anträge auf Aufhebung von Prüfungen und die Frage der Bescheiderlassung angeht. In diesem Fall (§ 44 Abs. 1) ist zwar das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ zuständig, dieses zählt per § 11 und § 25 jedoch nicht als Organ, für das das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz gelten würde. Damit Studierende aber gegen (legistisches) Unrecht vorgehen können, muss wie dargestellt die bescheidmäßige Abwicklung bei Antragsstellung in jedem Fall geregelt werden.

§ 41 StEOP

Aus unserer Sicht fehlen im § 41, der die Studieneingangs- und Orientierungsphase regelt, nach wie vor einige wesentliche Elemente:

- Auch für die StEOP sollte festgehalten werden, dass auf den Bedarf berufstätiger Studierender Rücksicht zu nehmen ist.
- Hinsichtlich der Information der Studierenden im Rahmen der StEOP sollte klar geregelt werden, über welche Punkte anlässlich der Zulassung und hernach zu informieren ist. § 66 Abs. 3 UG liefert eine gute Vorlage:

"Anlässlich der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium sind die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, das Curriculum, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren."



- Auch sollte festgehalten werden, dass die STEOP nicht als quantitative Zugangsbeschränkung dienen darf, sondern nur der Orientierung über die wesentlichen Studieninhalte (vgl. § 66 Abs. 5 UG)

§ 42 Curriculum

In Abs. 8 sollte festgehalten werden, dass Curricula nicht nur "rechtzeitig" vor deren Wirksamwerden kundgemacht werden müssen, sondern, wie bspw. an Universitäten, bis vor 1. Juli, wenn sie für das darauffolgende Wintersemester in Kraft treten sollen (vgl. § 54 Abs. 5 UG)

§ 44 Rechtsschutz bei Prüfungen

In Abs. 2 sollte hinzugefügt werden, dass die Gründe für eine bestimmte Note bei mündlichen Prüfungen nicht nur (ohne Nachfrage) bei negativer Beurteilung erläutert werden, sondern auf Nachfrage auch bei positiven Beurteilungen.

§ 47 Qualitätssicherung

Hier wurde im vorliegenden Entwurf anscheinend darauf vergessen, die Wortfolge "Die Studienkommission" auf "Das Hochschulkollegium" zu ändern.

§ 50 Zulassung zum Studium

Abs. 1a scheint dem Schluss von § 59 Abs. 3 zu widersprechen und ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 51 Zulassungsvoraussetzungen

Laut den vorgesehenen Neuerungen im § 51 müssen jetzt nur noch *Informationen* online zur Verfügung gestellt werden, nicht mehr *Materialien*, wie in der aktuell gültigen Fassung des HG. Bereits diese Änderung ist der ÖH-Bundesvertretung nicht einsichtig und daher abzulehnen. Die derzeitige Änderung würde bedeuten, dass sich Studierende anfallende Materialien für das Zulassungsverfahren selbst beschaffen müssen (z.B. Bücher), und das bereits vor Studienbeginn. In einem solchen Fall ist offensichtlich mit einer Verstärkung der durch Aufnahmeverfahren ohnehin schon bestehenden Selektionsmechanismen zu rechnen.

Massiv zu kritisieren ist aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung die neue Frist, bis zu der Informationen auf die Website gestellt werden müssen. Diese Frist wurde auf "spätestens vier Wochen vor Beginn der Registrierung [...], spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn des Studienjahres" geändert, was eine katastrophale Verschlechterung für Studieninteressierte darstellt und von der ÖH Bundesvertretung keinesfalls hingenommen wird. Eine Veröffentlichung von Informationen zu einem Zulassungsverfahren nur vier Wochen vor diesem Verfahren ist offensichtlich zu kurzfristig, um eine adäquate Vorbereitung zu ermöglichen. Die Regelung, dass die Informationen spätestens sechs Monate vor Beginn des Studienjahres veröffentlicht werden müssen, scheint dieses Problem nur auf den ersten Blick zu lösen. Bei näherer Betrachtung ist aber klar, dass dieser Halbsatz in der Realität so gut wie keine Auswirkungen haben wird, da eine Bereitstellung von Informationen sechs Monate vor Studienbeginn bedeuten würde, dass die Informationen mit Anfang April zur Verfügung gestellt



würden - ein Zeitpunkt, zu dem die meisten Zulassungsverfahren bereits stattfinden, wodurch wieder die viel zu kurze Frist von vier Wochen schlagend wird.

Um Studieninteressierte nicht zusätzlich zu belasten und um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich z.B. schon während des Maturajahres zu informieren, sollte die alte Frist unbedingt beibehalten werden, vgl. aktuell gültiges HG: "spätestens sechs Monate vor Durchführung des Verfahrens [...] zur Verfügung zu stellen."

Darüber hinaus lehnt die ÖH-Bundesvertretung auch die bestehenden Zulassungsvoraussetzungen ab. Das im HG gewählte Konstrukt, das die Überprüfung fünf verschiedener Eignungen vorsieht, geht von der Prämisse aus, dass vor Studienbeginn über jeden Menschen geurteilt werden kann, ob er sich in den nächsten mindestens 5 Jahren zu einer "geeigneten" Lehrer_innenpersönlichkeit entwickeln kann und mit dem Studium zurechtkommt oder nicht. Dies steht in fundamentalem Widerspruch zu jeglichen "Life long learning"-Konzepten und bedeutet, dass Eignung als etwas Statisches, Unveränderliches verstanden wird. Doch Eignung entwickelt sich, wie auch die Fachliteratur ausweist, und diese Tatsache wird durch § 51 völlig verkannt - umso bedenklicher, da es sich hier um eine pädagogische Ausbildung handelt, deren Akteur_innen es eigentlich besser wissen sollten.

Darüber hinaus ist nicht zu leugnen, dass jegliche Form von Aufnahmeverfahren diskriminierende Selektion verschärft, ob gewünscht oder nicht. Nicht nur, aber gerade im Bildungsort Schule, bei dem es wichtig ist, dass die Heterogenität der Schüler_innen auf Heterogenität bei den Lehrkräften trifft, sollte es aber unbedingt vermieden werden, Arbeiter_innenkinder, Menschen mit Migrationshintergrund und Personen mit sozial schlechter gestelltem Background vom Lehrberuf abzuschrecken.

Machbare Alternativen zu Zugangsbeschränkungen zeigt bspw. das Forum Hochschule¹ der ÖH-Bundesvertretung.

§ 53 Abs. 1 Matrikelnummer

Dem vorliegenden Entwurf nach erhalten Studierende nur noch dann eine neue Matrikelnummer, wenn sie vorher weder an einer PH (wie gehabt) noch an einer Universität zugelassen waren. Die ÖH-Bundesvertretung begrüßt diese Änderung. Wünschenswert wäre in diesem Sinne ein gemeinsames, einheitliches Matrikelnummernsystem für alle Hochschulsektoren.

§ 59 Beendigung des Studiums

Abs. 2 Z 6

Die - ohnehin bereits abzulehnende - Regelung, dass ein Studium beendet wird, wenn man pädagogisch-praktische Studien nach einer Wiederholung nicht bestanden hat, wurde verschärft, da sich diese Bestimmung nun nicht mehr nur auf die ersten beiden Semester bezieht. Da gerade die Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien sehr vom Wohlwollen

¹ http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2013/Forum_Hochschule_II_April_2013-2.pdf, S. 75f.



einzelner Betreuungslehrer_innen abhängt und hier Antipathie mit etwas Pech schnell zu zwei negativen Wertungen führen kann, ist Abs. 2 Z 6 unbedingt abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Abs. 3

Studierende, die sich vom Studium beim Rektor bzw. der Rektorin abgemeldet haben oder die nicht inskribiert haben, ohne beurlaubt worden zu sein, können ohne Angabe der Gründe neuerlich zugelassen werden. Für diese beiden Fälle ist der neue Absatz 3 sehr erfreulich.

In allen anderen Fällen - bspw. wenn Studierende über einen Zeitraum von 2 Semestern zu keiner Prüfung antreten - müssen die Studierenden jedoch nach wie vor Gründe angeben ("besonders berücksichtigungswürdige und nicht in der Sphäre des Zulassungswerbers oder der Zulassungswerberin gelegene Gründe"), um sich wieder zulassen zu können. Das ist Sicht der ÖH-Bundesvertretung abzulehnen, da es keine objektive Einschätzung geben kann, wann Gründe "besonders berücksichtigungswürdig" sind oder in der "Sphäre des Zulassungswerbers oder der Zulassungswerberin" liegen.

§ 61 Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Definition der (außer)ordentlichen Studierenden im HG nicht konform mit der gleichnamigen Definition im Hochschüler_innenschaftsgesetz 2014 ist. Dort heißt es in § 2:

"(1) Der Begriff „ordentliche Studierende“ umfasst folgende Studierende: [...]

2. an Pädagogischen Hochschulen Studierende, die zu Bachelorstudien und Masterstudien zugelassen sind [...]

(2) Der Begriff „außerordentliche Studierende“ umfasst folgende Studierende: [...]

2. an Pädagogischen Hochschulen Studierende, die zu Hochschullehrgängen oder Lehrgängen gemäß § 39 HG mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind [...]"

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Solche Bestimmungen fehlen im Entwurf komplett. Dies macht aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung ein abschließendes Urteil unmöglich.

Bernhard Lahner
Vorsitzteam

Elisabeth Kohlmaier
Referentin für pädagogische
Angelegenheiten